

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 29. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003
(Haushaltsgesetz 2003)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 247 900 000 000 Euro festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 Kredite bis zur Höhe von 18 900 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2003 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen im Falle unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die Summe der in der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) genannten fällig werdenden Kredite überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Einnahmen des Bundes bei Kapitel 6004 Titel 133 02 aus Dividenden und Aktienverkäufen aus den Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden, soweit diese Einnahmen nicht zur Deckung des Bedarfs des Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. benötigt werden. Sie vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Für Einnahmen nach Kapitel 6002 Titel 133 01 gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend. Bei Einnahmen nach den Sätzen 3 und 5 können Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von vier vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontopapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände aufzubauen und zu halten und sie in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der Kreditermächtigungen der Absätze 1, 2 Satz 1 und des Absatzes 5 Satz 1 zu verkaufen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 30 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2003 fällig werdenden Kredite

- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von 6 200 000 000 Euro
- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 4 481 365 000 Euro

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlussfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlussfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

(8) Der Bund wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes fällig werdende Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in Absatz 7 genannten Beträge mitzuübernehmen. Die so in Anspruch genommene Ermächtigung wird auf die Ermächtigung für die gemeinsame Kreditaufnahme des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über 0,5 vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2003 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditfinanzierung Verträge gemäß Absatz 6 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang abzuschließen. Die so in Anspruch genommene Ermächtigung wird auf die des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes Kredite bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 zur Tilgung fällig werdender Kredite aufzunehmen. Die so in Anspruch genommene Kreditermächtigung wird auf die Ermächtigung des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 6003 Tit. 624 01) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1882), das zuletzt durch § 14 Abs. 3

des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) geändert worden ist, zu. Sie vermindern die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben in der Abgrenzung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 20 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden. Bei den Ausgaben in der Abgrenzung nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 dürfen darüber hinaus für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm "BundOnline 2005" zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 10 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Durchführung von Pilotvorhaben pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der

Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens fünf vom Hundert gemindert werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 09 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadenersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 514 02 im Kapitel 1417 aus Schadenersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
5. Titel 453 01 und 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517

sowie bei dem Titel 514 02 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Die Ausgaben der Titelgruppe 55 werden in Höhe von 1,5 vom Hundert gesperrt. Einsparungen dienen der Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 0602 Titel 532 08. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 514 02 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen.

(8) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn- Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(9) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(10) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form (z.B. über das Internet) unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im

Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 3 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 1 000 000 Euro im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des

Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle der Bewilligung von Altersteilzeit sowie von unvorhergesehenen und tarifrechtlich unabweisbaren Höhergruppierungsansprüchen kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen. Satz 1 gilt nach Maßgabe der Haushaltsvermerke zu den Stellenplänen nicht für die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG), die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) und die Forschungszentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft (HGF-Zentren). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wismut GmbH, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH werden die Stellen gemäß eigenen Vergütungssystemen ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 303 465 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 117 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 40 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland;
 - c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
 - d) zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
3. bis zu 1 860 000 000 Euro für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit,
4. bis zu 6 650 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
5. bis zu 90 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungs-lagen im In- und Ausland,
6. bis zu 46 550 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
7. bis zu 1 405 000 000 Euro für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

§ 11

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und der Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Kari-

bischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF), am Regenwald-Treuhandfonds (RFTF), am Fonds für ärmste Entwicklungsländer im Rahmen der Klimarahmenkonvention und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuss zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrags zu verpflichten.

§ 13

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen sowie Planstellen für Soldatinnen und Soldaten oberhalb Besoldungsgruppe B 3 zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder von durch den Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, zu übernehmen. Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu

einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der kw-Vermerk den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach §§ 71 bis 76 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von sechs vom Hundert bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird oder wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 21 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 14

(1) Für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden,

2. die nach § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2001) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte Leerstellen der bisherigen Besoldungsgruppen auszubringen, wenn die Beamtinnen und Beamten im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zu einer Verwendung

1. bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
2. beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
4. im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondentin oder Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI)

unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt oder versetzt werden und ein unabwiesbarer Bedarf besteht, die Planstellen neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Kehren mehrere Beamtinnen oder Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonderen Fällen zulassen, dass nur jede zweite frei werdende Planstelle für die zu-

rückkehrenden Beamtinnen oder Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Angestellte.

(5) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Leerstellen, die nach Absatz 1 ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn die oder der Bedienstete befördert oder höhergruppiert werden soll,
2. Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramts oder des Bundespräsidialamts befördert oder höhergruppiert worden ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 15

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabwiesbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisherige Inhaberin oder bisheriger Inhaber

1. gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll,
2. länger als ein Jahr im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstellen sind befristet bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten auszubringen, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamtinnen oder Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes bewilligt worden ist und ein unabweisbarer Bedarf besteht, die Dienstposten dieser Beamtinnen oder Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstliche Regelungen dem entgegenstehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Angestellte.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 16

(1) Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Planstelle einer Beamtin oder eines Beamten im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungsrang kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung der Beamtin oder des Beamten bei der aufnehmenden Behörde nicht möglich ist. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk "ku". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste frei werdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 17

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamtinnen und Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3664) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,

3. für Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaues in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind, sowie mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildung an andere Behörden des Bundes oder der Länder abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldatinnen und Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz, die wegen Abbaues von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme der Richterin oder des Richters, der Beamtin oder des Beamten oder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von 24 Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach

Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 18

(1) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 vom Hundert der Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 vom Hundert der Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(2) Soweit an Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 19

(1) Im Haushaltsjahr 2003 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiterinnen und Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt, die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt, sowie die Planstellen und Stellen des Rechts- und Konsulardienstes in den Vertretungen des Bundes im Ausland. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sowie Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen

und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2003 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 2003 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 2003 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muss der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2003 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 2003 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, dass eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Soweit die Einsparung nach § 25 des Haushaltsgesetzes 2002 im Haushaltsjahr 2002 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2003 nachzuholen.

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 20

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 21

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freierwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel umzusetzen,
3. für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf Planstellen und Stellen mit dem Vermerk "kw mit Ausscheiden der Planstelleneinhaber/innen, spätestens 31. Dezember 2005" oder „kw mit Ausscheiden der Stelleneinhaber/innen, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen,
4. für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Bundesrechnungshofes, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, bei konkretem Bedarf Planstellen und Stellen mit dem Vermerk "kw mit Ausscheiden der Planstelleneinhaber/innen, spätestens 31. Dezember 2005" oder „kw mit Ausscheiden der Stelleneinhaber/innen, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen,
5. Planstellen für Beamtinnen und Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines Vermerks "ku mit Ausscheiden der Planstelleneinhaber/innen" an das bisherige Amt anzupassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans

entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 7 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung einer Monatsrate vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich ist.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

§ 25

§ 2 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 25 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 26

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass sich der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht. Die Regelung in Satz 1 verweist insoweit auf die in der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) bestimmten Ausgaben zur Schuldentilgung durch Kredite vom Kreditmarkt. Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorhergesehen wurde. Dieser Fall kann eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr Bundesschatzbriefe als geplant zurückgegeben oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet

fällig werden. Nach Wegfall der bisherigen dauergesetzlichen Kreditermächtigung für Tilgungszwecke nach § 1 Abs. 2 Reichsschuldenordnung ist die der Höhe nach begrenzte zusätzliche Ermächtigung für das Haushaltsjahr 2003 erforderlich.

Soweit die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen aus dem Bereich der Postnachfolgeunternehmen den zur Deckung des Bedarfs des Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V. notwendigen Betrag überschreiten, können gemäß Satz 3 aus den Überschüssen die Schulden des Bundes getilgt werden.

Gleiches gilt nach Satz 4 für die Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes sowie aus der Liquidation von Bundesunternehmen.

Die Verringerung der Bundesschuld führt in den Folgejahren dauerhaft zu einer Reduzierung der Zinsbelastung des Bundes. Die dadurch freiwerdenden Mittel können zur Deckung des jährlichen Bedarfs des Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e.V. beitragen.

Absatz 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt in Satz 1 wie bisher zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege; Einnahmen aus Verkäufen werden von der in Anspruch genommenen Ermächtigung abgeschrieben. Satz 2 stellt klar, dass der Bund Eigenbestände aufbauen und halten kann, um diese gemäß § 63 Abs. 5 BHO gegen Entgelt verleihen zu können (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder sie zu Marktpflegezwecken verkaufen zu können (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen der Absätze 1, 2 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheits-situationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden.

Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie ist es erforderlich, die Obergrenze für Zins-Swap-Geschäfte von bisher 20 Mrd. € auf nunmehr 30 Mrd. € anzuheben.

Absatz 7

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit gemeinsamer Wertpapierbehebungen von Bund und dort genannten Sondervermögen im Haushaltsjahr 2003 geschaffen, damit bei entsprechender Marktsituation Zinsersparnisse insbesondere für die Sondervermögen realisiert werden können.

Die im einzelnen festgelegten Beträge ergeben sich aufgrund der im Haushaltsjahr 2003 zur Tilgung fällig werdenden Kredite bei den Sondervermögen.

Absatz 8

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 7 in dem dort genannten Volumen abzuschließen. Die Vorschrift wurde gegenüber dem Vorjahr redaktionell überarbeitet.

Absatz 9

Soweit die Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO 0,5 vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages übersteigen, wird in Absatz 9 bestimmt, dass in Höhe des übersteigenden Betrages die Ermächtigung in Absatz 1 gesperrt ist. Eine höhere Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses. Damit sollen die Rechte des Haushaltsgesetzgebers stärker abgesichert werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der Haushaltspraxis wird in der Regel jeweils zuerst die weitergeltende Kreditermächtigung des Vorjahres verbraucht. Die entsprechenden Anschreibungen finden ihren Niederschlag in der Rechnungslegung.

Mit der Regelung in Absatz 9 wird die notwendige Flexibilität für die Haushaltsführung unter Berücksichtigung des Bewilligungsrechts des Parlaments in eingeschränktem Umfang erhalten.

Absatz 10

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr muss sichergestellt sein, dass Verträge gemäß Absatz 6 abgeschlossen werden können, um eine kontinuierliche Tätigkeit zu ermöglichen und den mit den Geschäften verfolgten Zweck der Optimierung der Zinsstruktur nicht zu gefährden.

Absatz 11

Die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2002 neu eingefügte Vorschrift stellt im Falle der vorläufigen Haushaltsführung die Anschlussfinanzierung zur Tilgung fällig werdender Kredite im Wege der Kreditaufnahme sicher. Der Umfang der Kreditermächtigung ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt. Der zusätzliche Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungsbedingungen des Bundes auf dem Kapitalmarkt.

Zu § 4

Satz 1 der Vorschrift regelt, dass der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zufließt.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass der Kreditrahmen des § 2 Abs. 2 sich um den Zufluss beim Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn vermindert. In dem gesonderten Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens und des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes durch den Bund ist geregelt, dass der Bund im Innenverhältnis zu den Sondervermögen die Tilgungsverpflichtung für diese Schulden zu leisten hat. Der Erblastentilgungsfonds soll aber weiterhin den ihm zufließenden Bundesbankgewinn zur Tilgung verwenden (nur Schuldmitübernahme durch den Bund). Der Kreditbedarf des Bundes für Tilgungen verringert sich dementsprechend.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift werden die Einzelheiten der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung geregelt.

Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

In den flexibilisierten Ausgabebereichen werden nunmehr generell auch die Titel 712.1 (Baumaßnahmen von mehr als 1 000 000 € im Einzelfall) sowie die entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 einbezogen. Mit der haushaltsgesetzlichen Regelung werden Haushaltsvermerke mit vergleichbarem Regelungsinhalt überflüssig.

Absatz 3

Die Vorschrift sieht in Satz 1 die Deckungsfähigkeit zwischen den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von 20 vom Hundert vor. Darüber hinaus wird mit Satz 2 eine zusätzliche Deckungsmöglichkeit zwischen den in den Nummern 2 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von bis zu 10 vom Hundert geschaffen. Entsprechender Mehrbedarf im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung am 14. November 2001 beschlossenen Umsetzungsplan für die eGovernment-Initiative „BundOnline 2005“ soll über diese weitere Verstärkungsmöglichkeit bei den Titeln der Titelgruppe 55 gedeckt werden.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Absatz 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der in § 5 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5, soweit dies nicht schon durch die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsrechts - Fortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3251).

Zu § 6

Absatz 1

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Zur Erprobung, ob durch eine gelockerte Verbindlichkeit von Stellenplänen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erzielt und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden kann, ist das Bundesministerium der Finanzen zur Zulassung pauschaler Abweichungen auch ohne einen sonst erforderlichen Haushaltsvermerk ermächtigt. Dabei muß sichergestellt sein, dass dieses zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen Stellen führt.

Absatz 2

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich. Nummer 1 wurde redaktionell überarbeitet. Zur Klarstellung wurde Titel 453 01 (Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen) in die Regelung zu Nummer 5 aufgenommen.

Absatz 3

Die sprachlich an die Neuregelung des Schwerbehindertenrechts im SGB IX angepasste Vorschrift ermöglicht, dass Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen zweckgebunden verwendet werden. Zu Personalkostenzuschüssen siehe Absatz 2 Nr. 1.

Absatz 4

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Absatz 5

Die Regelung sieht Deckungsfähigkeit für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Absatz 6

Im Rahmen der eGovernment-Initiative „BundOnline 2005“ sind zentral durch das Bundesministerium des Innern behördenübergreifend einsetzbare Infrastrukturen und Basiskomponenten bereitzustellen. Hierzu werden die bei Titelgruppe 55 gesperrten Mittel auf Grundlage eines einvernehmlichen Konzeptes der beteiligten Ressorts zur Verstärkung von Kapitel 0602 Titel 532 08 herangezogen.

Absatz 7

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Absatz 8

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Absatz 9

Die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen bereits nach einem Jahr Laufzeit kann in bestimmten Fällen wirtschaftlicher sein als die bis 1997 geübte Beschaffungspraxis mit einer Aussonderung der Fahrzeuge erst nach mindestens drei Jahren. Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt.

Absatz 10

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst, weil die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Entscheidungen der Bundesgerichte und Patentinformationsprodukten nunmehr in

§ 4 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bzw. in einem erweiterten Haushaltsvermerk bei Kapitel 0710 Titel 543 31 geregelt ist.

Zu § 7

Absätze 1 und 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 BHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Art. 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Einer vorherigen Unterrichtung bedarf es dann nicht, wenn keine Zweifel bestehen, dass nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz nicht rechtzeitig in Kraft treten wird.

Absatz 3

Mit der Regelung wird ein gleichgerichtetes Unterrichtungsverfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sichergestellt.

Zu § 8

Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Absatz 2

Das Besserstellungsverbot, das früher nur in Verwaltungsvorschriften zur BHO enthalten war, erhält Gesetzesrang. Die Vorschrift wurde an die sprachlichen Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes angepasst.

Absatz 3

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BHO für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Nach Satz 4 kann in Fällen der Bewilligung von Altersteilzeit oder unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche die Möglichkeit, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegiert werden. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt.

Satz 5 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die in Satz 6 genannten Unternehmen haben ein eigenes, an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem.

Bei den in Satz 7 genannten Einrichtungen gelten eigene, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte Vergütungssysteme. Die Stellen müssen entsprechend diesen Vergütungssystemen ausgewiesen werden.

Zu § 9

Absatz 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung (vgl. § 5) sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu § 10 (neu)

Die Gewährleistungsvorschriften der §§ 10 bis 16 (alt) wurden in § 10 (neu) zusammengefasst.

Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Diese wurden auf das gesetzlich erforderliche Maß verdichtet. Die Verfahrensvorschriften der §§ 10 bis 14 (alt) wurden vollständig in die verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 übernommen. Die Regelung zu

- Nr. 1 entspricht § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 (alt),
- Nr. 2 entspricht § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 i.V.m. Abs. 2 (alt),
- Nr. 3 entspricht § 10 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 (alt),
- Nr. 4 entspricht § 11 (alt),
- Nr. 5 entspricht § 12 (alt),
- Nr. 6 entspricht § 13 (alt),
- Nr. 7 entspricht § 14 (alt).

Die Ermächtigungsrahmen zu den Nummern 3 und 5 wurden gegenüber dem Vorjahr wegen vermehrten Bedarfs erhöht, die Ermächtigungsrahmen zu den Nummern 1 und 7 wurden wegen verminderten Bedarfs reduziert. Hieraus ergibt sich eine Steigerung des Ermächtigungsgesamtrahmens um 11 375 Mio. €.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die auf Grund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder für seine Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur

Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zur Streichung von §§ 11 bis 16 (alt)

Die Vorschriften der §§ 11 bis 16 (alt) sind im Zuge der Neustrukturierung der Gewährleistungsermächtigungen (vgl. § 10 neu) weggefallen.

Zu § 11 (neu)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 17 (alt); neu aufgenommen wurden der Regenwald-Treuhandfonds und der Fonds für ärmste Entwicklungsländer im Rahmen der Klimarahmenkonvention. Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in der Vorschrift genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Zu § 12 (neu)

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Vorschrift des § 18 (alt).

Zu § 13 (neu)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 19 (alt).

Absatz 1

Satz 1 wurde gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert. Satz 2 entspricht der Vorschrift in Absatz 3 Satz 1 (alt).

Absatz 2

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 3

Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Stelenausbringung entspricht die Regelung dem § 19 Abs. 3

Satz 2 HG 2002. Gestrichen wurde das Erfordernis der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Die Neuregelung dient damit der Verfahrenserleichterung bei der Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die (Plan)stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer (Plan)stellenumsetzung nach § 50 BHO vergleichbar. Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämter.

Absatz 5

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 v.H. Die Vorschrift verweist somit nicht auf die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) von 6 auf 5 v.H. der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduzierte Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die abgesenkte Beschäftigungsquote wurde in der Bundesverwaltung nahezu flächendeckend erreicht. Zum Erhalt der Förderwirkung wurde daher für den öffentlichen Dienst des Bundes an einer Beschäftigungsquote von 6 v.H. festgehalten.

Absatz 6

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Zu § 14 (neu)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 20 (alt). Sie bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen. Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die sprachlichen Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen. Bei den in der Vorschrift genannten Beurlaubungstatbeständen/Routinefällen (fami-

liäre Gründe, Arbeitsmarktsituation etc.) wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Prüfung vor Ausbringung der Leerstellen verzichtet. Die Regelung zu Nr. 2 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Absatz 3

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Absatz 4

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Absatz 5

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Absatz 6

Die neue Vorschrift in Nr. 1 dient der Verwaltungsvereinfachung. An den materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) ändert sich hierdurch nichts.

Absatz 7

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation ermöglicht es, die aus Haushaltssicht unproblematischen Fälle der Stellenausbringung auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 15 (neu)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 21 (alt). Sie bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen. Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die sprachlichen Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Absatz 1

Zur Streichung von Nr. 1 (alt)

Die Regelung kann entfallen, weil die Restaufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vollständig von Geschäftsbesorgern mit deren Personal wahrgenommen werden.

Zu Nr. 1 (neu)

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu 2 Jahren als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nr. 2 (neu)

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet u.a. die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Darüber hinaus dient die Neufassung der Klarstellung, dass Ersatzplanstellen auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten ausgebracht werden können.

Absatz 2

Die in der Vorschrift für das Bundesministerium der Finanzen geregelte Ermächtigung zur Ausbringung von (Ersatz-)Planstellen eröffnet die Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzkräften für die durch Bewilligung von Altersteilzeit entstehenden Vakanzen. Die in Satz 3 vorgesehene Sperrung von Ersatzstellen stellt sicher, dass diese erst in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsleistung des Altersteilzeitbeschäftigten nicht mehr zur Verfügung steht. Satz 4 ermöglicht in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Grundsatz der unterwertigen Stellenausbringung.

Absatz 4

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation ermöglicht es, die aus Haushaltssicht unproblematischen Fälle der Stellenausbringung auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 16 (neu)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 22 (alt). Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die sprachlichen Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Absatz 1

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle nicht mehr beschäftigt werden können.

Absatz 2

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungssamt weiter zu verwenden. Die vorgesehene Regelung gleicht den durch das höhere Beförderungssamt für die Personalstruktur der aufnehmenden Behörde entstehenden Nachteil aus. Da gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet ein Stellenaufwuchs nicht statt. Bei Ausscheiden der oder des übernommenen Bediensteten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt. Ein bei der umgesetzten Planstelle ausgebrachter kw-Vermerk entfällt, damit die Regelung nicht zu einer weiteren Stellenkürzung bei der aufnehmenden Behörde führt.

Zu § 17 (neu)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 23 (alt). Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die sprachlichen Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Absatz 1

Durch Nummer 1 wird es - in Abweichung von § 50 Abs. 3 BHO - ermöglicht, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird es in Nummer 2 ermöglicht, dass die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nummer 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei ausbildungsbedingten Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt sowie anderen Behörden des Bundes oder der Länder; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Nummer 6 dient der Erleichterung der vorübergehenden Verwendung von Soldatinnen und Soldaten im Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden.

Nummer 7 soll Anreiz für andere Behörden bieten, überzähliges Personal des BMI sowie des Bundesdisziplinargerichts im Geschäftsbereich des BMJ zu über-

nehmen; die Weiterzahlung der Bezüge ist für maximal vierundzwanzig Monate ohne spätere Erstattung möglich.

Absatz 2

Wegen des Bonn/Berlin-Umzugs befinden sich Bedienstete im Stadium der Abordnung, damit die Übergangszeit durch die zu verlagernden Organisationseinheiten mit Hilfe von abgeordneten Bediensteten personell bewältigt werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird begrenzt auf drei Jahre auf die Erstattung der Bezüge durch die aufnehmende Verwaltung verzichtet.

Zu § 18 (neu)

Absatz 1 (neu)

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 Bundesbesoldungsgesetz trifft nach Abs. 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 v.H. der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Absatz 2 (neu)

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals weiterhin erforderlich. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 24 (alt) und wurde gegenüber dem Vorjahr redaktionell überarbeitet.

Zu § 19 (neu)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 25 (alt) und wurde redaktionell überarbeitet.

Absatz 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 v.H. vor.

Absatz 2

Bestimmte Verwaltungsbereiche sind von der Einsparung ausgenommen; diese Stellen und Planstellen fallen auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Einsparungsberechnung.

Absatz 3

Die im Haushaltsjahr 2003 erstmals ausgebrachten Planstellen und Stellen werden aufgrund des anerkannten zusätzlichen Bedarfs nicht in die pauschale Stellenkürzung nach Absatz 1 einbezogen. Entsprechendes gilt für Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk, um eine

Doppelverwertung bereits in Abgang gestellter Planstellen und Stellen zu vermeiden.

Absatz 4

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 4 räumen unter Beibehaltung des Grundsatzes der kegelgerechten Einsparung eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität im Haushaltsvollzug ein.

Die pauschalen Stellenkürzungen der letzten Jahre machen es erforderlich, in Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ein Abweichen vom Grundsatz der kegelgerechten Einsparung zuzulassen.

Absatz 5

Die Regelung soll abweichende Einsparungen ermöglichen, wenn sie insgesamt zu höheren Einsparungen führen.

Absatz 6

Die Einsparungen sind jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Absatz 7

Die Vorschrift dient der kegelgerechten Umsetzung der Einsparauflage.

Absatz 8

Im Hinblick auf Schwierigkeiten in der Stellenbewirtschaftung ist es erforderlich, die Ersatzeinsparung flexibel zu gestalten.

Absatz 9

Die Regelung dient der Realisierung des Ziels der gesetzlichen Stelleneinsparung 2002.

Zu § 20 (neu)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 26 (alt) und wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Die Ermächtigung soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (z.B. bei Versetzungen) von Bediensteten ermöglichen.

Zu § 21 (neu)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 27 (alt) und wurde lediglich redaktionell an die Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes angepasst.

Absatz 1

Die Vorschrift in Nummer 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und freiwerdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssit-

zes und von Regierungsfunktionen nach Berlin zu erlassen.

Die in Nummer 2 enthaltene Ermächtigung zur Umsetzung von Leerstellen ist erforderlich, damit Leerstellen von beurlaubten Bediensteten, die im laufenden Haushaltsjahr versetzt werden, im Haushaltsvollzug anderen Behörden zugeordnet werden können.

Nummer 3 unterstützt die Weiterbeschäftigung nicht folgepflichtiger Bediensteter der Verfassungsorgane.

Nummer 4 dient der erleichterten Unterbringung nicht folgepflichtiger Bediensteter des Bundesrechnungshofes. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass der Bundesrechnungshof über keine Tauschbehörde verfügt und hierdurch der von der Föderalismuskommission beschlossene Umzug nach Bonn nicht verzögert werden soll.

Die in Nummer 5 enthaltene Ermächtigung soll sicherstellen, dass Beamtinnen und Beamte ihre bisherige Amtsbezeichnung bei der aufnehmenden Behörde bzw. Einrichtung weiterführen können. Die Regelung führt nicht zu Mehrkosten.

Absatz 2

Die Regelung soll einen wirtschaftlichen Umgang mit den nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz gewährten Reisebeihilfen gewährleisten, indem die Auslastung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Beförderungsmittel (Flugzeug und Bahn) sichergestellt und unnötige Reisebeihilfekosten infolge privat gebuchter Flüge vermieden werden.

Zu § 22 (neu)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 28 (alt). Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 1004 und 6006 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, dass die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Zu § 23 (neu)

Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. Der Finanzrahmen von 7 Mrd. € für das Jahr 2003 ist angesichts der unterjährigen saisonalen Schwankungen im Liquiditätsbedarf der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich.

Absatz 2

Grundsätzlich finanziert sich die zum 1. Mai 2002 errichtete Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Zur Überbrückung etwaiger Liquiditätsengpässe kann die Bundesanstalt vom Bund ein verzinsliches, unterjährig rückzahlbares Darlehen in Höhe von bis zu 10 Mio. € erhalten.

Absatz 3 (neu)

Die bislang im Wege des Haushaltsvermerks bei den entsprechenden Titeln des Bundeshaushalts getroffene Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu § 24 (neu)

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgedehnt.

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 30 (alt) und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zur Streichung von § 31 (alt)

Die Regelung in § 31 HG 2002 hat ihre rechtliche Bedeutung verloren und kann entfallen, weil die bisherigen und die bis 2019 noch zu erwartenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens um ein Vielfaches übersteigen; der Auftrag des Artikels 21 Absatz 4 des Einigungsvertrages ist damit erfüllt.

Zu § 25 (neu)

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 32 (alt).

Zu § 26 (neu)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Haushaltsgesetzes.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2003

- Teil I: Haushaltsübersicht**
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**
- Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	B e z e i c h n u n g	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		2003 1 000 €
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat.....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt.....	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	-
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.....	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-
20	Bundesrechnungshof.....	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	202 784 000
	Summe Haushalt 2003	202 784 000
	Summe Haushalt 2002	193 356 000
	gegenüber 2002 -mehr(+)/weniger(-)-	+9 428 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 202,40 Milliarden €. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 18 900 Millionen €) = 26 216 Millionen €.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 2003 1 000 €	Übrige Einnahmen 2003 1 000 €	Summe Einnahmen		gegenüber 2002 mehr (+) weniger (-) 1 000 €	Epl.
		2003 1 000 €	2002 1 000 €		
4	5	6	7	8	9
27	-	27	27	-	01
1 765	-	1 765	1 871	- 106	02
21	-	21	21	-	03
2 565	-	2 565	2 535	+ 30	04
120 316	767	121 083	123 530	- 2 447	05
373 600	533	374 133	303 879	+ 70 254	06
300 421	397	300 818	288 692	+ 12 126	07
1 148 543	39 586	1 188 129	1 207 362	- 19 233	08
393 363	4 965	398 328	258 581	+ 139 747	09
69 883	102 072	171 955	157 940	+ 14 015	10
-	-	-	1 553 407	- 1 553 407	11
1 800 388	1 004 551	2 804 939	1 794 161	+ 1 010 778	12
173 169	33 623	206 792	216 608	- 9 816	14
129 106	1 795 950	1 925 056	47 673	+ 1 877 383	15
85 761	760	86 521	120 215	- 33 694	16
8 868	56 341	65 209	76 013	- 10 804	17
45	-	45	61	- 16	19
367	-	367	337	+ 30	20
8 019	709 402	717 421	791 673	- 74 252	23
40 065	342 560	382 625	402 807	- 20 182	30
525 500	22 053 329	22 578 829	37 349 651	- 14 770 822	32
6 425	824 370	830 795	952 016	- 121 221	33
11 634 346	1 324 231	215 742 577	206 850 940	+ 8 891 637	60
16 822 563	28 293 437	247 900 000	252 500 000	- 4 600 000	
15 975 750	43 168 250				
+846 813	-14 874 813				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	B e z e i c h n u n g	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		2003 1 000 €	2003 1 000 €	2003 1 000 €	2003 1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	9 610	6 280	-	-
02	Deutscher Bundestag	337 798	122 951	-	-
03	Bundesrat.....	9 357	7 280	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	99 343	524 640	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	661 452	156 109	-	-
06	Bundesministerium des Innern	2 148 178	730 784	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	233 278	75 606	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	1 658 416	643 541	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.....	469 055	221 263	-	-
10	Bundesministerium für Verbraucher- schutz, Ernährung und Landwirtschaft..	231 063	82 014	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	1 087 600	1 611 138	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	12 401 123	2 852 217	8 063 091	-
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.....	159 385	89 351	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	138 721	140 801	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend.....	777 998	30 916	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	13 161	2 050	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	61 046	13 100	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	31 963	20 063	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	52 326	11 764	-	-
32	Bundesschuld	-	55 000	-	38 114 812
33	Versorgung	6 489 962	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	15 344	228 640	-	-
	Summe Haushalt 2003	27 086 179	7 625 508	8 063 091	38 114 812
	Summe Haushalt 2002	27 132 269	7 269 742	7 330 553	38 886 957
	gegenüber 2002 -mehr(+)/weniger(-)- ...	-46 090	+355 766	+732 538	-772 145

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2003 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2003 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2003 1 000 €	Summe Ausgaben			Epl.
			2003 1 000 €	2002 1 000 €	gegenüber 2002 mehr (+) weniger (-) 1 000 €	
7	8	9	10	11	12	13
3 792	940	-	20 622	20 638	- 16	01
72 939	18 328	-6 826	545 190	566 016	- 20 826	02
186	454	-	17 277	18 073	- 796	03
684 753	214 300	-9 084	1 513 952	1 503 463	+ 10 489	04
1 328 226	94 499	-	2 240 286	2 157 008	+ 83 278	05
730 688	474 352	-60 789	4 023 213	3 664 883	+ 358 330	06
22 347	20 836	-4 170	347 897	345 533	+ 2 364	07
770 081	269 191	-	3 341 229	3 469 414	- 128 185	08
17 143 343	1 149 187	-229 380	18 753 468	6 571 769	+ 12 181 699	09
4 803 569	620 420	-56 582	5 680 484	5 696 808	- 16 324	10
-	-	-	-	97 187 724	- 97 187 724	11
10 302 678	13 213 828	-	26 215 244	26 365 339	- 150 095	12
841 728	230 464	-	24 388 623	23 621 785	+ 766 838	14
81 571 925	68 192	-6 116	81 882 737	1 388 731	+ 80 494 006	15
50 810	211 239	-8 124	533 447	549 740	- 16 293	16
4 285 165	23 222	-10 676	5 106 625	5 397 254	- 290 629	17
-	949	-	16 160	15 988	+ 172	19
15	2 024	-566	75 619	80 039	- 4 420	20
911 655	2 820 322	-	3 784 003	3 698 980	+ 85 023	23
6 075 219	2 410 691	-145 000	8 405 000	8 391 000	+ 14 000	30
-	2 000 000	-	40 169 812	41 170 957	- 1 001 145	32
2 316 057	-	-	8 806 019	9 000 121	- 194 102	33
10 099 028	2 934 435	-1 244 354	12 033 093	11 618 737	+ 414 356	60
142 014 204	26 777 873	-1 781 667	247 900 000	252 500 000	- 4 600 000	
145 358 137	25 041 365	1 480 977				
-3 343 933	+1 736 508	-3 262 644				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2003 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2004	2005	2006	Folgejahre	In künftigen Haushaltsjahren
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	29 859	18 857	10 052	950	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	158 939	29 824	48 325	46 703	21 100	12 987
05	Auswärtiges Amt.....	171 723	85 651	46 565	24 107	400	15 000
06	Bundesministerium des Innern.....	572 498	237 789	171 162	130 368	4 725	28 454
07	Bundesministerium der Justiz.....	10 621	4 501	3 301	1 473	1 346	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	302 200	138 436	57 752	16 052	89 460	500
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.....	2 239 762	852 933	623 496	479 073	127 075	157 185
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.....	747 297	332 465	199 935	89 650	125 247	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	-	-	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	14 262 589	3 992 846	2 856 290	2 388 532	2 972 315	2 052 606
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	20 824 044	17 358	5 030	2 490	-	20 799 166
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.....	130 909	51 417	29 249	23 409	-	26 834
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	183 549	79 014	37 506	20 529	13 500	33 000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	307 127	161 434	98 192	38 909	8 592	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	1 150	1 150	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	843	301	542	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	2 499 892	211 021	179 126	136 219	9 650	1 963 876
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	3 099 472	950 340	895 351	820 016	408 200	25 565
32	Bundesschuld.....	-	-	-	-	-	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	3 947 200	1 154 850	1 046 850	1 030 500	715 000	-
	Summe.....	49 489 674	8 320 187	6 308 724	5 248 980	4 496 610	25 115 173

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 2003	Betrag für 2002
		1 000 €	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	247 900 000	252 500 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	228 615 000	215 227 774
3.	Finanzierungssaldo	- 19 285 000	- 37 272 226
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen.....	(206 146 549)	(192 945 474)
4.1.1	aus Krediten vom Kapitalmarkt.....	206 003 387	192 802 312
4.1.2	aus sonstigen Einnahmen	143 162	143 162
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	(187 246 549)	(158 335 248)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	187 103 387	158 192 086
4.2.2	durch sonstige Einnahmen	143 162	143 162
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 18 900 000	- 34 610 226
5.	Marktpflege	-	-
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	-	-
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 18 900 000	- 34 610 226
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung	(-)	(-)
9.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2	Zuführung an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 385 000	- 2 662 000
11.	Finanzierungssaldo	- 19 285 000	- 37 272 226

Gesamtplan: Teil III

	Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2003	Betrag für 2002
		1 000 €	
1.	Einnahmen		
1.1	Kredite vom Kreditmarkt, davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:.....	(206 003 387)	(192 802 312)
1.1.1	mehr als vier Jahre	95 653 387	94 972 312
1.1.2	ein bis vier Jahre	48 950 000	47 830 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	61 400 000	50 000 000
1.2	Sonstige Einnahmen	(143 162)	(143 162)
1.2.1	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 02 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2002	-	-
1.2.2	aus Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2002	-	-
1.2.3	aus Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank bei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 4 HG 2002	-	-
1.2.4	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2001	-	-
1.2.5	aus Länderbeiträgen in Höhe von 143 Mio. € nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im Wirtschaftsplan des ELF (Kap. 6003)	143 162	143 162
	Summe 1.	206 146 549	192 945 474
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(87 901 914)	(88 550 611)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Anleihen	49 595 314	36 301 724
2.103	Bundesschatzbriefe	6 810 209	11 296 303
2.104	Schuldenbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	3 370 560	10 032 372
2.106	Obligationen	26 940 384	29 143 637
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.108	Ablösungsschuld	-	-
2.109	Altsparerentschädigung	-	-
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	1 780	1 856
2.111	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsfonds (Auslandsfonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der KoKo aus Anschlussgebieten	-	-
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	-	-
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	-	-
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	33 102	56 733
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 HG 1994)	-	-
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	1 125 000	1 130 000
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	25 565	587 986
2.119	Sonstige	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(37 719 962)	(25 417 949)
2.201	Schatzanweisungen	36 252 000	24 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	215 000	-
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 252 962	1 417 949
2.204	Schuldscheindarlehen	-	-
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	61 624 673	44 366 688
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	187 246 549	158 335 248
3.	Marktpflege	-	-
4.	Anteil von Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	-	-
	Zusammen (2. - 4.)	187 246 549	158 335 248
5.	Saldo aus 1. und 4. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung) ...	18 900 000	34 610 226

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2003 1 000 €
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	16 284
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	229 962
03	Bundesrat	01	14 540
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	142 776
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	864 226
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	3 079 536
07	Bundesministerium der Justiz	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11	307 248
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 10, 12	2 217 020
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Ar- beit.....	01, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 10, 13, 14, 21	680 151
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	01, 08, 09, 10	309 343
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft		-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	813 461
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 03, 04, 05, 06, 08, 14, 15, 17, 18, 19	5 731 743
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	01, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11	221 491
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	218 839
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	94 696
19	Bundesverfassungsgericht	01	16 099
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	76 149
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	45 814
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	01, 03	99 421
Summe.....			15 178 799

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2003

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt
durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	2003	2002
		- Millionen € -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	202 784	193 356
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	132 920	125 008
02-04	Bundessteuern	69 479	65 686
09	Steuerähnliche Abgaben	385	2 662
092	Münzeinnahmen	385	2 662
099	Sonstige	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 969	20 135
11	Verwaltungseinnahmen	5 613	3 015
111	Gebühren, sonstige Entgelte	3 377	2 381
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	89	49
119	Sonstige	2 147	585
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	4 143	4 095
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	3 503	3 508
122	Konzessionsabgaben	16	16
124	Mieten und Pachten	469	436
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	34	33
129	Sonstige	121	101
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	7 066	8 866
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	602	654
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	18	21
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	6 430	8 173
134	Kapitalrückzahlungen	17	18
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	2 225	1 505
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	25	25
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	2 200	1 480
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	116	109
152	Zinseinnahmen von Ländern	113	106
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	3	3
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1 140	946
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	39	44
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	960	739
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	141	163
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	475	369
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	464	358
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	10	10
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	1 191	1 230
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	189	149
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	426	452
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	576	629

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	2003	2002
		- Millionen € -	
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	4 245	4 397
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	3 104	2 559
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	2 653	2 363
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	5	7
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	430	164
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	16	24
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	1 047	1 664
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	232	222
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	815	1 443
27	Zuschüsse von der EU	51	106
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	51	106
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	43	68
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	19	32
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1	1
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	24	35
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	18 902	34 612
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	18 900	34 610
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	18 900	34 610
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	2	2
341	Beiträge	2	2
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelerücklage	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-	-
372	Globale Mindereinnahmen	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	-	-
382	Durchlaufende Posten	-	-
389	Sonstiges	-	-
	Gesamteinnahmen	247 900	252 500
4	Personalausgaben	27 086	27 132
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	236	238
411	Aufwendungen für Abgeordnete	233	235
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	3	3
42	Bezüge und Nebenleistungen	19 286	19 363
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger	7	7
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	5 051	4 927

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	2003	2002
		- Millionen € -	
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	8 001	8 183
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	0	0
425	Vergütungen der Angestellten	3 384	3 387
426	Löhne der Arbeiter	2 554	2 652
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	264	182
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	24	25
43	Versorgungsbezüge und dgl.	5 811	5 781
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger	10	10
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	2 093	2 061
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	3 045	2 971
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-	-
437	Versorgungsbezüge nach G 131	638	706
439	Sonstige	24	33
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	1 295	1 257
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	285	268
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	257	257
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	752	731
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	459	493
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	2	2
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)	52	84
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	392	393
459	Sonstiges	13	15
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	-	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	-	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	53 803	53 487
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	7 626	7 270
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	601	529
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	657	667
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 046	1 095
518	Mieten und Pachten	444	455
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	666	650
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	896	942
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1	1
525	Aus- und Fortbildung	301	283
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	149	137
527	Dienstreisen	175	170
529	Verfügungsmittel	10	10
531-546	Sonstiges	2 526	2 200
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	154	130
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	8 063	7 331
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	859	747

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	2003	2002
		- Millionen € -	
553	Materialerhaltung	2 353	2 352
554	Militärische Beschaffungen	3 960	3 508
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	697	535
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	194	189
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	38 115	38 887
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	42	42
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	38 069	38 841
576	Zinsausgaben an Ausland	4	4
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	142 014	145 358
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	-	5 200
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	5 200
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	2 313	2 480
622	Schuldendiensthilfen an Länder	45	17
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	2 268	2 462
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	97 851	92 691
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	6 258	5 904
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	206	221
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	6 746	6 253
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	84 639	80 311
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	2	2
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	1 122	1 222
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	828	965
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	285	244
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	10	9
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	-	4
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	499	410
671	Erstattungen an Inland	499	410
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	39 830	42 910
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	19 591	22 451
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661)	1 113	1 327
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	3 975	4 320
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	774	783
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	10 211	10 009
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1 090	1 059
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)	3 062	2 939
688	Abführung der Eigenmittel an die EU	15	22
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	399	446
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	-	-
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	168	196
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	231	250
7	Baumaßnahmen	5 353	5 586

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	2003	2002
		- Millionen € -	
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	21 425	19 455
81	Erwerb von beweglichen Sachen	986	787
811	Erwerb von Fahrzeugen	254	207
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	731	580
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	560	430
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	0	0
821	Grunderwerb	290	292
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	270	137
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	564	634
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	10	52
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	553	583
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	101	147
852	Darlehen an Länder	101	147
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	1
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	1 452	1 352
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	436	333
862	Darlehen an private Unternehmen	2	3
863	Darlehen an Sonstige im Inland	14	29
866	Darlehen an Ausland	1 000	988
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 000	2 200
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 000	2 200
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	8 101	5 980
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	5 479	5 878
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	80	102
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	2 543	-
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	7 661	7 924
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	4 069	4 304
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	175	161
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	693	719
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	764	844
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	1 960	1 897
9	Besondere Finanzierungsausgaben	-1 782	1 481
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittellrücklage	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-1 782	1 481
971	Globale Mehrausgaben	256	1 728
972	Globale Minderausgaben	-2 037	-247
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	-	-

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	2003	2002
		- Millionen € -	
982	Durchlaufende Posten	-	-
	Gesamtausgaben	247 900	252 500

Ord.- Nr.	Ausgaben	2003	2002
		- Millionen € -	

Teil I: Gruppierungsübersicht**B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten****I Ausgaben der laufenden Rechnung**

41	Personalausgaben.....	27.086	27.132
11	Aktivitätsbezüge	20.523	20.620
12	Versorgung.....	6.563	6.513
2	Laufender Sachaufwand	17.277	16.069
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.561	1.592
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	8.063	7.331
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	7.653	7.147
3	Zinsausgaben	38.115	38.887
32	an andere Bereiche	38.115	38.887
33	Sonstige	38.115	38.887
331	für Ausgleichsforderungen.....	42	42
332	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	38.069	38.841
333	an Ausland.....	4	4
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	140.026	143.443
41	an Verwaltungen.....	15.525	14.859
411	Länder	6.303	5.921
412	Gemeinden	206	221
413	Sondervermögen	9.014	8.715
414	Zweckverbände	2	2
42	an andere Bereiche	124.501	128.584
421	Unternehmen	16.411	16.865
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	19.591	22.451
423	an Sozialversicherung	84.639	85.511
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	774	783
424	an Ausland.....	3.077	2.965
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung		222.504	225.532

Ord.- Nr.	Ausgaben	2003 - Millionen € -	2002
II Ausgaben der Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen.....	6.899	6.803
11	Baumaßnahmen.....	5.353	5.586
12	Erwerb von beweglichen Sachen	986	787
13	Grunderwerb	560	430
2	Vermögensübertragungen	16.161	14.351
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	15.762	13.905
211	an Verwaltungen	8.101	5.980
2111	Länder	5.479	5.878
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände	80	102
2113	Sondervermögen	2.543	-
212	an andere Bereiche	7.661	7.924
2122	Sonstige - Inland	5.700	6.028
2123	Ausland	1.960	1.897
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	399	446
222	an andere Bereiche	399	446
2222	Sonstige - Inland	168	196
2223	Ausland	231	250
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	4.118	4.334
31	Darlehensgewährung	3.554	3.699
311	an Verwaltungen	101	147
312	an andere Bereiche	3.452	3.552
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	564	634
321	Inland	10	52
322	Ausland	553	583
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	27.177	25.487
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-1.782	1.481
	Ausgaben zusammen	247.900	252.500
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuss).....	-	-
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben laut Haushaltsplan	247.900	252.500

Ord.- Nr.	Einnahmen	2003 - Millionen € -	2002
I Einnahmen der laufenden Rechnung			
1	Steuern zusammen.....	202.399	190.694
2	Steuerähnliche Abgaben.....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	4.143	4.095
31	Mieten und Pachten.....	469	436
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	3.674	3.659
4	Zinseinnahmen	1.256	1.055
41	von Verwaltungen.....	116	109
411	Länder	113	106
412	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	3	3
42	von anderen Bereichen	1.140	946
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	4.334	4.446
51	von Verwaltungen.....	3.088	2.535
511	Länder	2.653	2.363
512	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	5	7
513	Sondervermögen	430	164
514	Zweckverbände	0	0
52	von anderen Bereichen	1.246	1.911
521	Sozialversicherung	16	24
522	Sonstige - Inland.....	341	304
523	Ausland	889	1.583
6	Sonstige laufende Einnahmen	5.524	2.966
	Einnahmen der laufenden Rechnung	217.656	203.256

Ord.- Nr.	Einnahmen	2003 - Millionen € -	2002
I Einnahmen der Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	620	675
2	Vermögensübertragungen	2	2
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2	2
212	von anderen Bereichen	2	2
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	10.337	11.296
31	Darlehensrückflüsse.....	3.891	3.104
311	von Verwaltungen.....	475	369
312	von anderen Bereichen	3.416	2.735
42	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	6.447	8.192
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	-	-
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	10.959	11.972
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-
	Einnahmen zusammen	228.615	215.228
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	18.900	34.610
62	Münzeinnahmen.....	385	2.662
63	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
	Summe	19.285	37.272
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	19.285	37.272
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Einnahmen laut Haushaltsplan	247.900	252.500

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446, 424.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 686.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 63 (ohne Gruppen 616, 626, 636), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 664, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682, 683 und 685.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666, 687 und 688.

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, Obergruppe 89.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862, 863 und 866; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58.
Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
Steuern: Obergruppen 01 bis 04.
Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
Mieten und Pachten: Gruppe 124.
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Gruppe 156 und Obergruppe 16.
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 236, 246 und 256).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen: Gruppen 112, 216, 235, 236, 261, 266 und Obergruppe 28.
Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119.
Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.
Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2003		2002	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	3 606	48 619	4 350	47 634
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	926	8 508	1 041	8 898
011	Politische Führung	65	2 583	60	2 724
012	Innere Verwaltung	4	134	4	120
013	Informationswesen	22	83	20	84
014	Statistischer Dienst	0	135	0	132
015	Zivildienst	4	874	4	980
016	Hochbauverwaltung.....	5	202	5	211
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger, so- weit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	825	3 948	947	4 152
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	-	549	-	494
02	Auswärtige Angelegenheiten	1 650	5 768	2 354	5 596
021	Auslandsvertretungen	110	597	110	539
022	Internationale Organisationen	815	714	1 443	728
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	717	3 712	792	3 621
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	5	484	7	487
029	Sonstiges.....	3	260	3	221
03	Verteidigung (nur Bund)	236	28 352	250	27 485
031	Bundeswehrverwaltung.....	-	4 729	-	4 690
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	191	18 159	201	17 589
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt auslän- discher Streitkräfte	27	128	27	133
034	Zivile Verteidigung.....	1	220	4	193
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung	13	965	13	851
037	Unterhaltssicherung	-	94	-	99
038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung	0	677	0	659
039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldaten der Bundeswehr.....	4	3 380	4	3 271
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	365	2 642	294	2 357
041	Bundessgrenzschutz (nur Bund)	364	1 897	293	1 689
042	Polizei.....	0	394	0	328
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	0	121	0	161
049	Sonstiges.....	1	230	0	179
05	Rechtsschutz	277	323	266	328
051	Verfassungsgerichte.....	0	16	0	16
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	36	94	35	90
053	Verwaltungsgerichte	1	17	1	27
054	Arbeits- und Sozialgerichte	1	24	1	25
055	Finanzgerichte.....	2	12	2	12
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	236	159	227	159

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2003		2002	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
06	Finanzverwaltung.....	152	3 027	144	2 970
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	150	2 223	143	2 123
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	1	43	1	43
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung.....	1	760	0	804
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle An- gelegenheiten.....	387	11 400	406	10 944
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen.....	-	8	-	-
117	Gymnasien, Kollegs.....	-	8	-	-
12	wie Ofk. 11.....	-	302	-	42
127	Berufliche Schulen.....	-	-	-	41
129	Sonstige schulische Aufgaben.....	-	302	-	2
13	Hochschulen.....	0	2 190	0	2 153
131	Universitäten.....	-	0	-	0
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	0	13	0	13
136	Fachhochschulen.....	-	11	-	11
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	707	-	708
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder).....	-	-	-	-
139	Sonstige Hochschulaufgaben.....	-	1 459	-	1 421
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl.	343	1 222	364	1 089
141	Fördermaßnahmen für Schüler.....	-	492	-	366
142	Fördermaßnahmen für Studierende.....	342	657	364	648
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.....	1	72	1	75
15	Sonstiges Bildungswesen.....	0	441	0	498
151	Förderung der Weiterbildung.....	-	132	-	133
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung.....	-	270	-	279
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung.....	-	-	-	50
156	Berufsakademien.....	0	39	0	37
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hoch- schulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwick- lung, vgl. Funktion 036).....	44	6 874	42	6 778
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren.....	2	354	2	353
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern.....	-	2 493	-	2 495
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung.....	35	607	31	555
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen.....	-	250	-	206
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung (Einzelmaßnahmen).....	-	713	-	721
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produk- tivität und Technologie (Einzelmaßnahmen).....	3	1 281	3	1 265
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rationellen Nutzung der Energie (Einzelmaßnahmen).....	-	138	-	145
172	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur För- derung der menschlichen Gesundheit (Einzelmaßnahmen).....	0	228	0	218
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz (Ein- zelmaßnahmen).....	-	57	-	56

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2003		2002	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	-	34	0	42
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen)	0	137	0	144
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung (Einzelmaßnahmen)	0	99	0	100
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen)	0	278	0	272
178	Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung	4	203	6	207
18	Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung)	0	157	0	157
182	Einrichtungen der Musikpflege	-	22	-	22
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	98	-	112
185	Musikschulen	-	-	-	-
187	Sonstige Kultureinrichtungen	0	36	0	24
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten	-	207	-	226
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	-	0	-	0
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	-	135	-	146
195	Denkmalschutz und -pflege	-	70	-	80
199	Kirchliche Angelegenheiten	-	1	-	0
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	1 933	107 453	1 624	110 997
21	Verwaltung	14	340	15	191
211	Versicherungsbehörden	14	25	14	39
214	Versorgungsämter	-	-	-	0
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	3	-	4
219	Sonstige Behörden	0	312	0	148
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 737	82 239	1 409	82 938
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	67 394	-	62 692
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	7 321	-	7 495
223	Unfallversicherung	70	433	169	446
224	Krankenversicherung	-	1 256	-	1 242
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-	5 200
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	2 454	-	2 426
227	Pflegeversicherung	-	100	-	562
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 667	3 282	1 240	2 874
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. ä.	55	6 406	65	6 477
231	Kindergeld	0	124	0	122
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	3 304	-	3 461
233	Wohngeld	-	2 650	-	2 100
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz	-	5	-	5
235	Soziale Einrichtungen	-	31	-	480
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	-	43	-	42
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	55	250	65	267

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2003		2002	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	98	4 654	106	4 910
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	2 924	1	3 149
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	275	-	296
243	Lastenausgleich	-	13	-	42
244	Wiedergutmachung	-	300	-	320
246	Vertriebene und Spätaussiedler	5	199	5	235
247	Kriegsopferfürsorge	93	439	101	319
249	Sonstiges	-	505	-	548
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	7	12 799	7	15 478
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund)	2	12 533	2	15 060
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	4	26	4	38
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	-	180	0	319
254	Arbeitsschutz	1	61	1	61
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	112	-	114
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	-	112	-	114
27	Einrichtungen der Jugendhilfe	-	35	-	35
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	-	35	-	35
28	Förderung der Vermögensbildung	-	500	-	500
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	23	367	23	355
299	Sonstige soziale Angelegenheiten	17	234	17	232
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	152	894	174	1 012
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	66	318	54	353
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	66	268	54	301
319	Sonstiges	-	50	-	53
32	Sport und Erholung	-	131	-	196
323	Sportstätten	-	47	-	110
324	Förderung des Sports	-	83	-	85
33	Umwelt- und Naturschutz	5	214	7	224
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	1	114	1	111
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	4	97	5	110
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	81	232	114	239
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	10	40	12	37
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	70	192	102	202
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	739	1 880	645	2 075
41	Wohnungswesen	727	1 381	633	1 611
411	Förderung des Wohnungsbaues	727	1 380	633	1 610
419	Sonstiges	-	1	-	1
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	2	-	0
422	Raumordnung und Landesplanung	-	2	-	0

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2003		2002	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	12	54	12	55
432	Ortsentwässerung	-	2	-	2
439	Sonstiges.....	12	52	12	53
44	Städtebauförderung	0	443	0	408
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	198	1 251	243	1 316
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	8	23	8	24
511	Ernährung und Landwirtschaft	8	23	8	24
52	Verbesserung der Agrarstruktur	176	802	218	915
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	13	-	15	-
528	EU-Ausrichtungsfonds.....	50	-	105	-
529	Sonstiges.....	112	802	99	915
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	7	167	7	178
531	EU-Garantiefonds.....	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EU)	5	119	5	137
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-
539	Sonstiges.....	3	47	2	41
54	Sonstige Bereiche.....	7	260	10	198
542	Fischerei	2	31	2	23
549	Sonstiges.....	5	229	8	176
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen (Vorjahr: Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen)	2 913	10 411	2 162	7 459
61	Verwaltung	54	69	37	69
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	1	371	1	347
621	Kernenergie.....	-	105	-	119
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	-	-	-	-
625	Küstenschutz.....	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	10	-	10
627	Sonstige Energieversorgung.....	1	-	1	-
629	Sonstiges.....	-	255	-	218
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	3 038	-	3 365
631	Kohlenbergbau	-	2 659	-	2 929
632	Sonstiger Bergbau	-	236	-	241
634	Verarbeitende Industrie.....	-	140	-	192
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	4	-	4
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	0	-	0
64	Handel.....	-	92	-	90
641	Handel (allgemein)	-	-	-	-
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	80	-	80
649	Sonstiges.....	-	12	-	10
65	Fremdenverkehr.....	-	26	-	24
66	Geld- und Versicherungswesen	11	-	22	20

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2003		2002	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
68	Sonstige Bereiche	2 840	2 213	2 096	2 363
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	7	4 603	7	1 181
691	Betriebliche Investitionen	-	945	-	1 004
692	Verbesserung der Infrastruktur	-	-	-	17
699	Sonstiges.....	7	3 659	7	160
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	2 155	10 372	1 187	9 965
71	Verwaltung	284	506	260	477
711	Straßen- und Brückenbau.....	5	-	5	-
712	Wasserstraßen und Häfen	119	211	118	211
719	Sonstiges.....	160	296	137	266
72	Straßen	1 329	6 938	510	6 879
721	Bundesautobahnen	1 019	3 128	29	3 097
722	Bundesstraßen	4	2 348	4	2 318
723	Landesstraßen	-	18	-	18
725	Gemeindestraßen.....	2	1 409	2	1 420
729	Sonstiges.....	305	34	476	26
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	67	1 395	53	1 423
731	Wasserstraßen und Häfen	67	1 364	53	1 378
732	Förderung der Schifffahrt	0	31	0	45
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	336	-	335
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	-	335	-	335
749	Sonstiges.....	-	1	-	1
75	Luftfahrt.....	166	158	166	153
751	Flugsicherung.....	153	128	148	125
759	Sonstiges.....	13	30	18	28
76	Wetterdienst.....	80	235	76	251
77	Nachrichtenwesen	228	428	121	441
771	Post und Telekommunikation.....	228	139	121	139
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	289	-	302
79	Sonstige Bereiche.....	0	377	0	7
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	11 512	16 454	12 955	17 510
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	29	39	29	39
811	Landwirtschaftliche Unternehmen.....	0	-	0	-
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen.....	29	39	29	39
82	Versorgungsunternehmen	0	129	0	135
821	Elektrizitätsunternehmen.....	-	129	-	135
823	Wasserunternehmen	0	-	0	-
829	Sonstiges.....	-	-	-	-
83	Verkehrsunternehmen	5 628	9 946	5 497	10 188
832	Eisenbahnen	127	4 359	73	4 674
835	Flughäfen und Luftverkehr	-	53	-	57
839	Sonstiges.....	5 502	5 535	5 425	5 457

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2003		2002	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen.....	4 433	335	6 253	547
851	Bergbau.....	-	320	-	350
852	Industrielle Unternehmen.....	930	-	2 750	-
853	Banken und Kreditinstitute.....	3 500	6	3 500	8
859	Sonstiges.....	3	8	3	189
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.	1 422	6 006	1 176	6 600
871	Allgemeines Grundvermögen.....	992	237	1 011	389
872	Allgemeines Kapitalvermögen.....	0	-	0	-
873	Sondervermögen.....	430	5 769	164	6 211
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	224 305	39 165	228 754	43 589
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	202 399	2 268	190 694	2 462
92	Schulden	19 829	38 154	35 345	38 955
94	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	-	342	-	322
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	2 077	183	2 715	368
98	Globalposten.....	-	-1 782	-	1 481
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben.....	-	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-	256	-	1 728
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-2 037	-	-247
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	247 900	247 900	252 500	252 500

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- ein- nahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste	808	-	331	13	0	0	-	147	147
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	2	-	91	0	-	-	-	-	-
02	Auswärtige Angelegenheiten	99	-	26	0	-	-	-	133	133
03	Verteidigung	60	-	107	10	0	0	-	13	13
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	360	-	4	0	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz	275	-	1	0	-	-	-	0	0
06	Finanzverwaltung	13	-	103	1	-	-	-	0	0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	14	-	23	1	-	-	-	2	2
13	Hochschulen	-	-	0	-	-	-	-	-	-
14	Förderung von Schülern, Studenten	-	-	-	-	-	-	-	2	2
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	0	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	14	-	22	1	-	-	-	-	-
19	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 1	-	-	0	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgaufgaben, Wiedergutmachung	1	-	81	0	0	-	-	1	1
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	-	-	70	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	-	4	-	0	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	1	-	2	0	-	-	-	1	1
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	-	-	5	0	0	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	135	-	15	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	56	-	9	0	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 3	56	-	9	0	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Umwelt- und Naturschutz	0	-	5	0	-	-	-	-	-
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	79	-	1	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	19	-	0	16	100	3	-	61	164
41	Wohnungswesen	19	-	0	16	100	-	-	61	161
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	-	3	-	-	3
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen € -

[illegible]

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Ge- bühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- ein- nahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Berei- chen	zu- sammen
						Länder	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	-	40	0	10	-	-	1	11
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	28	-	10	-	-	1	11
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	7	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	-	7	-	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	8	-	5	0	-	-	-	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	533	-	91	0	3	-	-	-	3
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	-	-	1	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	-	-	1	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be und Baugewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	3	-	-	-	3
699	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	533	-	90	0	3	-	-	-	3
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.859	-	65	5	0	0	-	0	0
72	Straßen	1.296	-	30	3	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	55	-	2	0	0	-	-	-	0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Perso- nennahverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	11	-	0	-	-	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	497	-	33	3	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, Allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	-	-	3.951	7.031	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	3.560	6.430	-	-	-	-	-
832	Eisenbahnen	-	-	28	-	-	-	-	-	-
869	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8	-	-	3.532	6.430	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	-	390	601	-	-	-	0	0
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	-	-	390	601	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1	202.399	1.692	-	-	-	-	928	928
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	202.399	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	1	-	-	-	-	-	-	928	928
999	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	-	-	1.692	-	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen	3.377	202.399	6.290	7.066	113	3	-	1.140	1.256

- Millionen € -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord.-Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen								
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	anderen Bereichen						
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
56	-	-	33	89	-	-	50	-	-	-	-	198	5
56	-	-	31	87	-	-	50	-	-	-	-	176	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	7	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	7	539
-	-	-	2	2	-	-	0	-	-	-	-	15	599
4	-	-	0	4	-	-	13	-	-	-	2.225	2.913	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	7	69
4	-	-	0	4	-	-	13	-	-	-	2.225	2.912	699
0	0	-	0	0	6	-	187	-	-	-	-	2.155	7
-	0	-	0	0	-	-	0	-	-	-	-	1.329	72
0	-	-	0	0	6	-	3	-	-	-	-	67	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	155	-	-	-	-	166	75
-	-	-	0	0	-	-	29	-	-	-	-	592	799
-	-	-	101	101	-	-	-	-	-	-	-	11.512	8
-	-	-	100	100	-	-	-	-	-	-	-	10.091	81
-	-	-	99	99	-	-	-	-	-	-	-	127	832
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	9.964	869
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	1.422	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	430	873
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	992	879
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	205.020	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	202.399	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	929	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.692	999
464	10	-	1.191	1.666	2.653	5	1.141	-	-	-	2.227	228.615	

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- aus- gaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemein- den	Sonder- vermögen	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	Allgemeine Dienste	24.768	5.742	8.063	-	765	33	2	798
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	4.022	1.401	-	-	426	33	2	458
02	Auswärtige Angelegenheiten	473	283	-	-	2	-	-	2
03	Verteidigung	16.118	3.063	8.063	-	331	0	-	331
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.720	629	-	-	2	-	-	2
05	Rechtsschutz	221	72	-	-	3	-	-	3
06	Finanzverwaltung	2.215	294	-	-	1	-	-	1
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	461	4.109	-	-	1.245	23	-	1.269
13	Hochschulen	7	998	-	-	73	-	-	73
14	Förderung von Schülern, Studenten	-	6	-	-	780	-	-	780
15	Sonstiges Bildungswesen	9	159	-	-	93	-	-	93
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	445	2.745	-	-	287	-	-	287
19	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 1	1	201	-	-	12	23	-	35
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	161	283	-	-	3.782	-	13	3.795
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	0	0	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä.	-	15	-	-	2.904	-	-	2.904
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	107	-	-	831	-	13	844
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	43	16	-	-	-	-	-	-
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	118	145	-	-	47	-	-	47
3	Gesundheit und Sport	209	227	-	-	8	-	-	8
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	110	115	-	-	1	-	-	1
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 3	110	115	-	-	1	-	-	1
32	Sport	-	0	-	-	-	-	-	-
33	Umwelt- und Naturschutz	64	54	-	-	-	-	-	-
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	35	57	-	-	6	-	-	6
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	2	0	-	-	38	-	-	38
41	Wohnungswesen	-	0	-	-	-	-	-	-
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	2	-	-	-	38	-	-	38
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	-	-	-	-

- Millionen € -

[illegible]

[illegible]

- Millionen € -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				Sonstige Vermögensübertragungen an					Sonstige Ausgaben	Ausgaben zu- sammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
2	17	-	1.357	1.376	-	-	45	45	-	48.619	0
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	8.508	01
-	-	-	1.301	1.301	-	-	4	4	-	5.768	02
2	17	-	54	73	-	-	42	42	-	28.352	03
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.642	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	323	05
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	3.027	06
1.482	-	-	1.538	3.021	-	-	-	-	-	11.400	1
1.100	-	-	3	1.103	-	-	-	-	-	2.190	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.222	14
-	-	-	72	72	-	-	-	-	-	441	15
80	-	-	1.355	1.435	-	-	-	-	-	6.874	16
302	-	-	109	411	-	-	-	-	-	673	19
6	-	-	543	549	-	-	351	351	-	107.453	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82.239	22
-	-	-	10	10	-	-	-	-	-	6.406	23
-	-	-	8	8	-	-	231	231	-	4.654	24
-	-	-	19	19	-	-	120	120	-	12.799	25
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	112	26
6	-	-	507	513	-	-	-	-	-	1.242	29
65	-	-	40	105	-	-	2	2	-	894	3
-	-	-	9	9	-	-	-	-	-	318	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	312
-	-	-	9	9	-	-	-	-	-	318	319
47	-	-	-	47	-	-	-	-	-	131	32
18	-	-	22	40	-	-	2	2	-	214	33
-	-	-	8	8	-	-	-	-	-	232	34
921	-	-	15	936	-	-	-	-	-	1.880	4
477	-	-	2	479	-	-	-	-	-	1.381	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	42
1	-	-	13	14	-	-	-	-	-	54	43
443	-	-	-	443	-	-	-	-	-	443	44

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungsaus- gaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, sonstige Verwal- tung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	25	77	-	-	300	-	-	300
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	2	-	-	300	-	-	300
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	57	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	57	-	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	25	18	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	47	148	-	-	0	150	964	1.114
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	90	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	80	-	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus Ober- funktion 62	-	10	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe und Baugewerbe	-	1	-	-	0	-	-	0
64	Handel	-	34	-	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	150	964	1.114
699	Übrige Bereiche aus Haupt- funktion 6	47	22	-	-	-	150	964	1.114
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.043	1.855	-	-	119	-	-	119
72	Straßen	-	798	-	-	115	-	-	115
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	459	204	-	-	4	-	-	4
74	Eisenbahnen und öffentlicher Per- sonennahverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	45	8	-	-	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	540	475	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, Allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	27	5.673	-	-	-	1	5.769	5.769
81	Wirtschaftsunternehmen	27	5.523	-	-	-	-	-	-
832	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	-
869	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8	27	5.523	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	151	-	-	-	1	5.769	5.769
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	5.769	5.769
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	-	151	-	-	-	1	-	1
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	342	222	-	38.115	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	39	-	38.115	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	342	183	-	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen	27.086	18.335	8.063	38.115	6.258	206	6.748	13.210

- Millionen € -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord.- Nr.
					Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	35	-	113	192	0	-	90	90	5
-	-	-	-	-	0	-	-	0	52
-	32	-	40	72	-	-	40	40	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	32	-	40	72	-	-	40	40	539
-	3	-	73	120	-	-	50	50	599
-	3.015	-	318	3.414	-	-	236	236	6
-	80	-	230	335	-	-	-	-	62
-	80	-	-	105	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	230	230	-	-	-	-	629
-	2.933	-	4	2.937	-	-	81	81	63
-	-	-	24	58	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	2	2	69
-	1	-	34	57	-	-	155	155	699
0	343	2	12	533	0	-	-	0	7
-	32	-	11	43	0	-	-	0	72
0	31	2	-	33	-	-	-	-	73
-	1	-	-	1	-	-	-	-	74
-	-	-	1	105	-	-	-	-	75
-	279	-	0	345	-	-	-	-	799
-	6.025	-	10	6.035	-	-	-	-	8
-	6.025	-	10	6.035	-	-	-	-	81
-	90	-	-	90	-	-	-	-	832
-	5.935	-	10	5.945	-	-	-	-	869
-	-	-	-	-	-	-	-	-	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	873
-	-	-	-	-	-	-	-	-	879
1	-	-	-	1	-	2.268	2.268	2.268	9
-	-	-	-	-	-	2.268	2.268	2.268	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
1	-	-	-	1	-	-	-	-	999
19.591	15.298	84.639	1.879	124.469	45	2.268	3.390	3.436	

- Millionen € –										
Ord. - Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nahmen	Erwerb von		Darlehen an					
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen
						Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2	9	0	-	-	-	-	2	2
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	2	9	0	-	-	-	-	2	2
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0	1	-	-	-	0	-	2.000	2.000
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe und Baugewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	0	-	-	0
699	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	0	1	-	-	-	0	-	2.000	2.000
7	Verkehrs- und Nachrichtenwe- sen	4.630	187	539	-	-	-	-	1	1
72	Straßen	3.994	49	539	-	-	-	-	1	1
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	605	90	-	-	-	-	-	0	0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Per- sonennahverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	0	1	-	-	-	-	-	0	0
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	31	47	-	-	-	-	-	0	0
8	Wirtschaftsunternehmen, Allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	90	1	2	10	-	-	-	435	435
81	Wirtschaftsunternehmen	22	0	-	10	-	-	-	435	435
832	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	398	398
869	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8	22	0	-	10	-	-	-	37	37
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	68	0	2	-	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	68	0	2	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	0	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	-	-	-	0	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen	5.353	986	560	564	101	0	-	3.452	3.554

- Millionen € -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zu- sammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
500	-	-	57	557	-	-	-	-	-	1.251	5
500	-	-	-	500	-	-	-	-	-	802	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	167	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	167	539
-	-	-	57	57	-	-	-	-	-	283	599
945	-	-	2.587	3.532	-	-	-	-	-	10.411	6
-	-	-	25	25	-	-	-	-	-	371	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	25	25	-	-	-	-	-	265	629
-	-	-	19	19	-	-	-	-	-	3.038	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92	64
945	-	-	2.543	3.488	-	-	-	-	-	4.603	69
945	-	-	2.543	3.488	-	-	-	-	-	6.884	699
1.558	58	-	160	1.775	-	-	-	-	-	10.372	7
1.357	58	-	17	1.431	-	-	-	-	-	6.938	72
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.395	73
201	-	-	133	335	-	-	-	-	-	336	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	158	75
-	-	-	10	10	-	-	-	-	-	1.169	799
-	5	-	3.906	3.911	-	-	1	1	-	16.454	8
-	-	-	3.895	3.895	-	-	-	-	-	10.448	81
-	-	-	3.870	3.870	-	-	-	-	-	4.359	832
-	-	-	25	25	-	-	-	-	-	6.089	869
-	5	-	10	15	-	-	1	1	-	6.006	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.769	873
-	5	-	10	15	-	-	1	1	-	237	879
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-1.782	39.165	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.268	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38.154	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-1.782	-1.257	999
5.479	80	-	10.204	15.762	-	-	399	399	-1.782	247.900	

Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 2001 1 000 €	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 2001 1 000 €
Epl. 02 - Deutscher Bundestag			
0205/382 07 Einzahlungen des Europäischen Parlaments	1 104	0205/982 07 Ausgaben für die Abwicklung der Gehaltszahlungen für die Mitarbeiter der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments	1 015
Summe	1 104	Summe	1 015
Epl. 10 - Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft			
1002/382 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	0	1002/982 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	8
Summe	0	Summe	8
Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen			
1203/382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	97 217	1203/982 07 Durchleitung von Fremdgeldern	103 402
1203/382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	6 190		
1203/382 09 Beiträge der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	626	1203/982 09 Weiterleitung von Beträgen der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	0
Summe	104 033	Summe	103 402
Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung			
1403/382 01 Rabatteinnahmen aus der Bewirtschaftung der Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime, der Verkaufsstellen sowie aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür"	2 800	1403/982 01 Betreuungsmaßnahmen aus abgeführten Einnahmen, Ausgaben aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür"	2 735
Summe	2 800	Summe	2 735
Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung			
6001/382 07 Resteinnahmen zur Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe	0	6004/982 07 Abführung von Ausgleichsabgaben an den Ausgleichsfonds (Lastenausgleich)	0
6009/382 01 Leistungen der Entsendestreitkräfte	0	6009/982 01 Zahlung von Mieten, Pachten, Nutzungsentgelten und Bewirtschaftungskosten an Dritte für Liegenschaften, die für die Entsendestreitkräfte angemietet wurden	0
Summe	0	Summe	0
Gesamtsumme	107 937	Gesamtsumme	107 160

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen

- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	Zus.
Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	1	-	3	-	-	2	-	-	9	-	-	15	6	7	5	-	18
Geschäftsstelle der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	1	2	-	6
davon Ersatzplanst.													(1)				(1)
Deutscher Bundestag a)	-	1	3	-	-	13	-	-	55	-	-	72	43	93	77	14	227
davon Ersatzplanst.														(3)			(3)
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	4	7	-	14
Bundesrat..... a)	-	1	1	-	-	2	-	-	8	-	-	12	5	10	5	5	25
davon Ersatzplanst.													(1)	(1)		(3)	(5)
Bundeskanzler und Bundeskanzleramt..... a)	1	-	6	-	-	15	-	-	29	-	-	51	21	43	26	4	94
davon Ersatzplanst.																(1)	(1)
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.. a)	1	2	3	-	-	6	-	-	17	-	-	29	13	33	19	5	70
davon Ersatzplanst.																(1)	(1)
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien a)	-	-	1	-	-	4	-	-	16	-	-	21	8	16	10	2	36
davon Ersatzplanst.														(5)		(1)	(6)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	1	-	-	4	2	-	7	8	15	32	16	71
davon Ersatzplanst.									(1)			(1)				(6)	(6)
Auswärtiges Amt..... a)	2	-	12	-	-	24	-	-	63	-	-	101	53	198	110	47	408
davon Ersatzplanst.									(1)			(1)	(4)	(13)	(4)	(4)	(25)
Auslandsvertretungen/ Nachgeordneter Bereich b)	-	-	17	-	-	52	-	-	122	-	-	191	141	340	213	105	798
davon Ersatzplanst.																	
Bundesministerium des Innern..... a)	2	-	10	-	2	16	1	-	83	-	-	114	50	183	97	28	358
davon Ersatzplanst.														(8)	(6)	(6)	(20)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	1	3	-	10	2	6	14	44	-	80	133	542	733	363	1771
davon Ersatzplanst.										(1)		(1)	(3)	(5)	(11)	(23)	(42)
Bundesministerium der Justiz..... a)	1	-	6	-	-	14	-	-	46	-	-	67	16	114	39	2	171
davon Ersatzplanst.														(3)			(3)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	1	-	-	-	1	5	-	-	7	42	696	76	75	889
davon Ersatzplanst.															(10)	(23)	(33)

Personalübersicht
der Beamtinnen und Beamten
Leerstellen -
Bundeshaushaltsplan 2003

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst						Einfacher Dienst							
A13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	Zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	Zus.		
-	12	6	5	-	-	23	3	7	2	4	2	18	2	6	2	-	-	10	84	
-	2	2	-	1	-	5	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	15	
3	139	69	48	9	1	269	57	125	87	58	9	336	49	172	21	-	2	244	1147	
			(3)			(3)			(1)			(1)		(3)				(3)	(10)	
-	6	4	2	-	-	12	1	-	1	1	-	3	-	2	-	-	-	2	34	
-	13	11	6	-	-	30	2	3	3	1	-	9	7	19	14	-	3	43	119	
			(1)			(1)									(1)			(1)	(7)	
-	41	15	6	1	-	63	7	16	11	5	-	39	7	18	9	-	2	36	283	
									(1)			(1)							(2)	
-	30	11	14	4	4	63	4	11	5	5	-	25	4	7	6	-	1	18	205	
			(1)		(2)	(3)									(1)			(1)	(5)	
-	34	7	6	1	1	49	2	3	4	-	-	9	1	4	2	-	-	7	122	
			(5)			(5)													(11)	
-	4	17	22	24	22	89	2	3	20	26	13	64	7	7	29	-	4	47	278	
			(1)			(1)													(8)	
-	212	122	114	56	25	529	31	73	113	96	20	332	20	37	38	-	13	108	1477	
	(1)		(34)	(9)	(5)	(49)			(9)	(9)	(1)	(19)			(6)			(6)	(99)	
-	243	207	292	174	130	1046	45	96	204	188	27	560	35	72	49	-	12	168	2762	
	(7)			(1)		(8)													(8)	
1	231	84	67	25	8	416	27	58	36	34	22	177	14	22	28	-	8	72	1137	
			(25)	(2)	(3)	(30)			(3)			(3)							(53)	
4	990	1852	3543	2761	1975	11125	2730	6830	12001	4055	484	26099	72	84	123	-	47	326	39401	
	(6)		(34)	(20)	(64)	(124)			(65)	(65)	(20)	(150)			(5)		(1)	(6)	(322)	
6	126	100	95	4	3	333	53	122	48	20	-	243	33	60	56	4	2	155	969	
			(7)		(1)	(8)			(2)	(3)		(5)			(1)			(1)	(17)	
-	75	89	171	21	4	360	8	17	35	29	-	89	13	14	17	-	-	44	1389	
			(2)	(10)	(4)	(16)			(1)	(2)		(3)							(52)	

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen

- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	Zus.
Bundesministerium der Finanzen a)	3	-	10	-	-	30	1	-	123	-	-	167	47	266	138	35	485
davon Ersatzplanst.														(2)	(3)	(3)	(8)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	19	2	1	-	25	25	-	72	83	358	452	222	1115
davon Ersatzplanst.															(6)	(11)	(17)
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit a)	4	-	14	-	-	32	-	-	132	-	-	182	71	252	152	40	515
davon Ersatzplanst.									(4)			(4)	(9)	(14)	(3)	(14)	(40)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	2	3	2	1	2	51	66	64	191	60	352	549	157	1118
davon Ersatzplanst.									(1)			(1)	(1)	(6)	(4)	(13)	(24)
Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft a)	2	-	6	-	-	14	-	-	55	-	-	77	31	137	70	16	254
davon Ersatzplanst.														(2)	(1)	(1)	(4)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	1	1	2	28	44	67	143	6	145	286	92	529
davon Ersatzplanst.																	
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen a)	2	-	8	-	-	26	-	-	80	-	-	116	36	230	108	41	415
davon Ersatzplanst.						(3)			(4)			(7)		(15)	(3)	(15)	(33)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	5	10	2	8	27	7	59	105	472	712	374	1663
davon Ersatzplanst.						(1)				(2)		(3)	(2)	(2)	(12)	(111)	(127)
Bundesministerium der Verteidigung a)	2	-	8	-	-	22	-	-	102	-	-	134	35	220	111	5	371
davon Ersatzplanst.			(1)						(2)			(3)		(6)	(1)	(5)	(12)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	1	-	9	4	2	21	16	83	-	136	277	1210	1778	617	3882
davon Ersatzplanst.								(2)		(1)		(3)	(1)	(7)	(14)	(127)	(149)
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung a)	2	-	6	-	-	14	-	-	46	-	-	68	32	88	45	13	178
davon Ersatzplanst.														(1)	(1)	(2)	(4)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	1	-	3	-	1	8	35	79	127	10	119	171	47	347
davon Ersatzplanst.									(1)			(1)	(2)	(3)	(7)	(5)	(17)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit a)	1	-	6	-	-	13	-	-	41	-	-	61	22	99	46	18	185
davon Ersatzplanst.														(3)		(1)	(4)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	1	1	-	1	1	11	35	47	97	14	116	206	123	459
davon Ersatzplanst.									(1)			(1)	(3)	(3)	(1)	(14)	(21)

**Personalübersicht
der Beamtinnen und Beamten
Leerstellen -
Bundeshaushaltsplan 2003**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																			Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																			
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst						Einfacher Dienst						
A13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	Zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
2	371 (3)	128 (1)	67 (3)	27	7 (1)	602 (8)	50	105	32	13	2	202	23	40	24	-	1	88	1544 (16)
5	1161	2412	3644 (9)	3300 (4)	1567 (1)	12089 (14)	1826	4272	6933 (5)	5824 (5)	1186	20041 (10)	304	336	667	-	205	1512	34829 (41)
4	294 (1)	96	69 (22)	1	1	464 (23)	36	83	25 (2)	42 (3)	9	194 (4)	37	59	47 (3)	1	-	144 (3)	1498 (73)
25	264	486	510 (10)	155 (21)	13 (2)	1453 (33)	109	337	662	252	34	1393	24	38	22	-	1	85	4240 (58)
5	132 (2)	48	22 (2)	8	1	216 (4)	16	41 (2)	22	17	16	112 (2)	13	23	17	-	6	59	718 (10)
-	12	17	33 (1)	12 (1)	1	75 (1)	6	10	14	7	-	37	-	-	-	-	-	-	784 (1)
16	196 (7)	78 (22)	46 (5)	7 (1)	2 (1)	344 (34)	14	20	10 (1)	2 (1)	1 (1)	47 (3)	10	16	17 (1)	-	7 (1)	50 (2)	972 (79)
78	470 (7)	799 (52)	940 (78)	395 (16)	93 (16)	2774 (153)	129	306	843 (10)	1054 (27)	396 (37)	2728 (74)	20	49 (1)	25	-	-	94 (1)	7318 (358)
10	289 (1)	79 (25)	63 (25)	15	-	456 (26)	70	158	101 (4)	33 (2)	16 (3)	378 (9)	56	115	36	-	3 (1)	210 (1)	1549 (51)
86	1003 (2)	2378 (14)	3767 (126)	2702 (152)	680 (146)	10616 (440)	428	1065	4638 (23)	5457 (144)	1613 (111)	13201 (278)	135	169	153 (5)	-	-	457 (5)	28292 (875)
2	100	34	16 (6)	5	3 (1)	159 (7)	8	17	11	5	-	41	8	13	11 (3)	2	2	36 (3)	482 (14)
-	94	120	111 (4)	27 (3)	5	357 (7)	10	17	11	5 (1)	8	50 (1)	12	22 (1)	2 (1)	-	-	36 (2)	916 (28)
3	76	21	4	-	-	104	14	19	4	2	2	41	7	8	11	-	4	30	421 (4)
1	36	61	50	30	9	187	2	24	14	19 (3)	9	68 (3)	1	2	-	-	-	3	813 (24)

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen

- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																	
	Besoldungsordnung B																	
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	Höherer Dienst					
													A 16	A 15	A 14	A 13h	Zus.	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	a)	1	-	4	-	-	9	-	-	27	-	-	41	23	42	23	4	92
davon Ersatzplanst.														(5)	(1)		(6)	
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	14	41	14	73
davon Ersatzplanst.																(4)	(4)	
Bundesverfassungsgericht	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	3	5	2	-	10
Bundesrechnungshof	a)	1	-	1	-	-	11	-	-	59	-	-	72	22	81	23	6	132
davon Ersatzplanst.						(1)			(3)			(4)		(1)		(1)	(2)	
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-	10	-	65	64	2	131
davon Ersatzplanst.										(1)		(1)				(2)	(2)	
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	a)	1	-	3	-	-	8	-	-	31	-	-	43	25	76	43	14	158
davon Ersatzplanst.									(2)			(2)		(4)		(4)	(8)	
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	a)	2	-	7	-	-	15	-	-	47	-	-	71	33	129	58	33	252
davon Ersatzplanst.													(1)	(8)	(1)	(7)	(16)	
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	2	7	2	11
Summe Oberste Bundesbehörden	a)	29	4	118	-	2	293	2	-	1074	-	-	1522	601	2327	1215	331	4473
davon Ersatzplanst.				(1)		(4)			(16)			(21)	(16)	(94)	(24)	(68)	(201)	
Summe Nachgeordnete Bereiche	b)	-	-	19	8	32	80	18	37	292	371	264	1121	883	4445	5319	2208	12855
davon Ersatzplanst.						(1)			(2)	(3)	(6)		(12)	(12)	(26)	(65)	(339)	(441)
Insgesamt		29	4	137	8	34	373	20	37	1366	371	264	2643	1484	6772	6534	2539	17328
davon Ersatzplanst.		-	-	(1)	-	-	(5)	-	(2)	(19)	(6)	-	(33)	(28)	(120)	(89)	(406)	(642)

**Personalübersicht
der Beamtinnen und Beamten
Leerstellen -
Bundeshaushaltsplan 2003**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																			Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																			
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst						Einfacher Dienst						
A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	Zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	62	20	14	1	1	98	5	17	5	11	7	45	5	7	12	-	-	24	300
			(5)			(5)				(1)		(1)							(12)
-	19	52	119	97	46	333	2	7	37	50	48	144	1	1	-	-	-	2	552
			(2)	(4)	(4)	(10)				(1)		(1)							(15)
3	14	6	4	2	-	29	3	7	6	2	-	18	3	7	7	-	-	17	76
11	247	41	10	4	-	312	13	37	17	2	-	69	4	12	2	-	-	18	603
		(2)	(7)	(3)		(12)													(18)
15	276	219	113	3	-	625	18	48	10	1	-	77	-	-	-	-	-	-	843
			(6)	(3)		(8)			(1)			(1)							(12)
-	69	22	21	1	-	113	7	14	5	5	6	37	6	9	6	-	2	23	374
			(11)			(11)													(21)
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1
-	99	34	18	8	2	161	8	23	5	3	3	42	10	28	11	-	4	53	579
			(5)		(1)	(6)			(1)			(1)			(1)		(2)	(3)	(26)
-	-	-	-	1	4	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17
66	2793	1037	714	179	59	4848	431	958	552	361	115	2416	319	684	377	7	60	1446	14705
	(7)	(11)	(180)	(19)	(15)	(232)		(2)	(23)	(19)	(5)	(49)		(3)	(17)		(4)	(23)	(525)
214	4646	8709	13315	9701	4549	41133	5315	13031	25422	16966	3818	64551	625	794	1087	-	269	2775	122434
	(15)	(21)	(245)	(298)	(237)	(814)			(105)	(248)	(168)	(521)		(2)	(11)		(1)	(14)	(1802)
280	7439	9746	14029	9880	4608	45981	5746	13990	25973	17326	3933	66967	944	1478	1464	7	329	4221	137139
-	(22)	(32)	(425)	(316)	(252)	(1046)	-	(2)	(128)	(266)	(173)	(569)	-	(5)	(28)	-	(5)	(37)	(2327)

**B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 2003**

- a) Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Nachgeordneter Bereich (Sonstige Bundesgerichte)

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen												Gesamtzahl der Planstellen
	B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R										
			R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	-	3	1	38	3	235	-	-	39	7	-	326
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	28	110	3	143
Bundesministerium für Wirtschaft und Ar- beit a)	-	-	1	-	9	-	24	-	-	-	-	-	34
Bundesministerium der Verteidigung Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	15	-	17
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung a)	-	-	1	-	10	-	31	-	-	-	-	-	42
Bundesverfassungsgericht..... a)	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16
Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes a)	1	1	19	1	57	3	290	-	-	39	7	-	418
Summe Nachgeordneter Bereich (Sonstige Bundesgerichte)..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	30	125	3	160
Insgesamt	1	1	19	1	58	3	290	-	1	69	132	3	578

**C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren,
Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten
sowie der Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 2003**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern Nachgeordneter Bereich b)	-	24	19	-	43
Bundesministerium der Finanzen Nachgeordneter Bereich b)	-	18	11	-	29
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanst.	-	1	1	1 (1)	3 (1)
Bundesministerium der Verteidigung Nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanst.	130 (4)	169 (15)	38	146	483 (19)
Summe Oberste Bundesbehörden a)	-	1	3	-	4
Summe Nachgeordnete Bereiche b) davon Ersatzplanst.	130 (4)	212 (15)	69	147 (1)	558 (20)
Insgesamt davon Ersatzplanst.	130 (4)	213 (15)	72 -	147 (1)	562 (20)

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

**D. Übersicht über die Stellen der Angestellten
- ohne Leerstellen -**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a T	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsident und Bundespräsi- dialamt..... a)	-	-	1	1	-	-	-	3	2
davon Ersatzst.									
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	1	-	-	-	-	-	-
davon Ersatzst.									
Deutscher Bundestag a)	3	4	28	12	14	-	-	54	77
davon Ersatzst.								(1)	(1)
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat..... a)	-	-	-	-	1	-	-	-	4
davon Ersatzst.									
Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt a)	1	1	2	2	1	-	-	6	7
davon Ersatzst.									
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	-	6	33	40	11	2	-	19	63
davon Ersatzst.				(2)	(2)				
Die Beauftragte der Bundesregie- rung für Kultur und Medien..... a)	3	2	2	5	1	-	-	1	3
davon Ersatzst.									
Nachgeordneter Bereich b)	-	1	4	13	12	-	-	2	9
davon Ersatzst.					(2)				
Auswärtiges Amt a)	1	-	8	20	7	4	-	24	30
davon Ersatzst.					(2)			(1)	
Auslandsvertretungen/ Nachgeordneter Bereich b)	-	-	11	29	24	-	-	10	63
davon Ersatzst.					(1)				
Bundesministerium des Innern a)	1	-	1	8	2	-	-	6	12
davon Ersatzst.									(1)
Nachgeordneter Bereich b)	1	11	47	137	126	13	-	213	709
davon Ersatzst.					(8)			(3)	(6)
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	1	-	3	-	-	-	1	2
davon Ersatzst.									
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	5	2	-	-	-	6	13
davon Ersatzst.									
Bundesministerium der Finanzen a)	-	-	6	12	3	1	-	23	23
davon Ersatzst.									
Nachgeordneter Bereich b)	1	-	6	9	70	40	-	142	504
davon Ersatzst.					(1)				
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit..... a)	1	-	17	11	20	2	-	71	61
davon Ersatzst.				(1)	(5)				(5)
Nachgeordneter Bereich b)	-	3	52	269	115	45	-	176	343
davon Ersatzst.			(2)	(1)	(10)				(1)
Bundesministerium für Verbraucher- schutz, Ernährung und Landwirt- schaft..... a)	-	-	2	3	1	-	-	7	12
davon Ersatzst.					(1)				
Nachgeordneter Bereich b)	-	2	7	83	121	4	-	61	125
davon Ersatzst.					(6)				(1)

**sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb)
im Bundeshaushaltsplan 2003**

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen

IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X	Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen MTArb
4	-	2 (1)	8	-	13	8	-	-	2	5	49 (1)	28 (1)
-	-	-	1	-	4 (1)	-	1	1	-	1	9 (1)	3 (1)
11	-	94	145 (1)	-	283 (1)	77	16	2	5	26 (1)	849 (5)	263 (2)
-	-	1	2	-	6	1	-	-	-	4	14	1
2	-	9	24	-	20	2 (2)	4	-	-	2	67 (2)	6 (1)
4 (1)	-	11 (1)	28	-	40	21 (1)	-	2	4	38	168 (3)	27 (1)
30 (1)	1	16 (2)	45 (2)	-	53	16 (1)	15 (2)	-	14 (1)	30	394 (13)	36
3	-	5 (2)	6	-	14 (1)	7 (1)	1	-	-	11 (2)	63 (6)	5
11	-	66 (6)	28	-	48	89	45 (3)	29 (2)	2 (2)	33	391 (15)	113 (3)
20 (4)	-	53 (2)	55 (1)	-	43 (3)	30 (2)	26 (1)	12	23	202	558 (16)	121 (4)
15	-	120 (1)	279 (1)	-	698	87	9	3	11	29 (1)	1388 (4)	679
9 (1)	-	15 (4)	67 (3)	-	97 (8)	32 (2)	15 (1)	2	13	79 (1)	358 (21)	39
949 (16)	-	680 (21)	1611 (25)	-	1040 (15)	2267 (27)	2882 (71)	48	33 (1)	877 (24)	11642 (215)	3826 (114)
8	-	14	72	-	158 (1)	67	21 (1)	29	7	179 (1)	561 (3)	81
7	-	60 (2)	159	-	101	343 (2)	181 (2)	47	14 (1)	150 (7)	1088 (3)	63
19	-	33	118 (1)	-	115 (2)	31	12	13	15	115	538 (3)	91
334	-	658 (3)	543 (1)	-	1157 (1)	2592 (2)	522 (1)	56 (1)	72	1123	7829 (10)	2809
17 (5)	-	32 (4)	221 (3)	-	205 (8)	48 (11)	8 (1)	2	3 (1)	71 (43)	789 (9)	158
212 (5)	8	292 (1)	293 (1)	-	370 (7)	288 (3)	70 (4)	11	7 (1)	136 (1)	2687 (35)	374
3 (2)	-	7	70	-	52	4	3 (1)	-	1	32	196 (4)	47
136 (2)	-	267 (5)	310	-	463 (1)	168	75	3	-	114 (1)	1938 (15)	931 (5)

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen der Angestellten - ohne Leerstellen -

Geschäftsbereich		Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
			I	I a	I b	II a	II a T	II b	III	IV a Kr. X
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	a)	-	-	7	13	8	24	-	24	39
davon Ersatzst.				(1)	(6)	(5)				
Nachgeordneter Bereich	b)	-	3	40	209	305	141	-	713	692
davon Ersatzst.				(1)	(2)	(14)	(1)			(13)
Bundesministerium der Verteidigung	a)	1	1	15	14	2	15	-	24	15
davon Ersatzst.					(2)	(2)				
Nachgeordneter Bereich	b)	1	9	42	159	140	42	18	405	901
davon Ersatzst.				(1)	(16)		(1)	(5)	(10)	
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.....	a)	-	1	13	13	6	-	-	14	13
davon Ersatzst.			(1)	(1)	(1)					
Nachgeordneter Bereich	b)	1	2	31	158	159	4	-	19	29
davon Ersatzst.					(17)	(1)				
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit	a)	-	-	6	8	8	3	-	19	14
davon Ersatzst.					(1)	(1)				(1)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	1	16	113	74	18	-	54	77
davon Ersatzst.					(5)			(1)	(1)	
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend	a)	-	-	8	5	3	-	-	4	6
davon Ersatzst.					(1)					
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	1	8	106	-	-	-	23
davon Ersatzst.										
Bundesverfassungsgericht.....	a)	-	-	1	1	1	-	-	-	-
davon Ersatzst.										
Bundesrechnungshof	a)	-	-	-	-	-	-	-	-	1
davon Ersatzst.										
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung	a)	-	1	11	6	5	-	-	10	19
davon Ersatzst.					(3)					
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	2	2	-	-	3
Bundesministerium für Bildung und Forschung	a)	-	2	8	9	2	-	-	17	5
davon Ersatzst.										
Summe Oberste Bundesbehörden ...	a)	11	19	170	186	93	51	-	327	407
davon Ersatzst.			(1)	(1)	(5)	(21)	(2)		(2)	(12)
Summe Nachgeordnete Bereiche.....	b)	4	32	262	1189	1252	309	18	1801	3489
davon Ersatzst.				(4)	(3)	(78)	(2)	(1)	(9)	(32)
Insgesamt		15	51	432	1375	1345	360	18	2128	3896
davon Ersatzst.		-	(1)	(5)	(8)	(99)	(4)	(1)	(11)	(44)

**sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb)
im Bundeshaushaltsplan 2003**

 Differenzen durch Rundung
Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen MTArb
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X			
18 (6)	-	45 (5)	122 (1)	-	131 (9)	41 (3)	13	-	33	71	587 (36)	79
433 (56)	3	752 (42)	1576 (28)	-	2028 (59)	1115 (31)	346 (34)	96	99	370 (13)	8919 (294)	8034
20 (22)	-	38 (3)	182 (2)	-	219 (1)	86 (7)	6 (6)	-	-	153 (2)	791 (25)	193 (8)
791 (22)	32 (3)	1074 (41)	3906 (59)	369 (5)	5254 (54)	6384 (73)	11803 (362)	217 (1)	22	5594 (10)	37163 (663)	55224 (2)
5 (2)	-	10 (3)	55 (3)	-	65 (4)	18 (1)	7 (4)	-	2 (1)	37 (1)	260 (3)	43 (29)
42 (3)	-	209 (3)	273 (3)	1	151 (4)	89 (4)	58 (4)	3 (1)	6	78 (1)	1312 (29)	210
5 (3)	-	8 (1)	55 (9)	-	55 (1)	27 (1)	-	-	-	43 (3)	248 (29)	43 (3)
67 (3)	-	75 (9)	145 (9)	-	141 (1)	40 (1)	19 (7)	5	5	66 (3)	914 (29)	138 (3)
5 (2)	-	9 (3)	20 (2)	-	36 (1)	9 (1)	7 (1)	-	1 (1)	7 (1)	119 (3)	25 (2)
98 (2)	-	30 (3)	22 (3)	-	51 (1)	54 (1)	9 (1)	-	-	24 (1)	426 (1)	49 (1)
2 (1)	-	7 (1)	22 (1)	-	6 (1)	-	3 (1)	-	-	19 (1)	62 (3)	10 (6)
3 (1)	-	-	40 (9)	-	36 (17)	4 (-)	-	-	14 (1)	-	98 (26)	9 (3)
-	-	-	9	-	17	-	-	-	-	-	26	6
4 (2)	-	6 (3)	41 (1)	-	54 (1)	5 (2)	1 (-)	-	2 (-)	8 (2)	171 (10)	44 (4)
2	-	-	1	-	2	-	-	-	-	1	13	2
8 (126)	-	10 (159)	67 (130)	-	102 (176)	34 (179)	4 (499)	1 (5)	5 (8)	19 (62)	293 (1522)	52 (164)
199 (21)	1	423 (26)	1465 (15)	-	1803 (35)	565 (36)	163 (15)	64	144 (3)	1152 (10)	7239 (204)	1401 (35)
3096 (105)	43 (3)	4282 (133)	9155 (115)	370 (5)	11521 (141)	13515 (143)	16017 (484)	517 (5)	271 (5)	8594 (52)	75735 (1318)	72456 (129)
3294 (126)	44 (3)	4704 (159)	10619 (130)	370 (5)	13324 (176)	14080 (179)	16180 (499)	581 (5)	414 (8)	9746 (62)	82974 (1522)	73857 (164)

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 2003

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Oberste Bundesbehörde	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	3
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale	8	15
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	8	43
B 6	Brigadegenerale, Flottenadmirale usw.	23	100
	zusammen Generale	40	161
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	115	211
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	38	839
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	429	2 494
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	203	5 784
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	95	3 653
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.	58	2 744
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.	-	7 628
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	1	8 054
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.	-	5 782
	zusammen übrige Offiziere	939	37 189
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	92	3 291
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	64	7 833
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	-	19 079
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.	-	30 012
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	-	15 774
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	31 830
A 5	Unteroffiziere, Maate	-	14 328
	zusammen Unteroffiziere	156	122 147
A 5 + Z	Oberstabsgefreite	-	2 700
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	3 050
A 4 + Z	Hauptgefreite	-	19 447
A 4	Obergefreite	-	8 740
A 3 + Z	Gefreite	-	3 126
A 3	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	2 937
	zusammen Mannschaften	-	40 000
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 135	199 497
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	-	94 500
	Wehrübende	-	2 100